

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verband für Landtechnik |
| Band: | 21 (1959) |
| Heft: | 9 |
| Rubrik: | Um die Beleuchtung von landwirtschaftlichen Traktoren |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um die Beleuchtung von landwirtschaftlichen Traktoren

Gestützt auf nachfolgenden Sachverhalt hat das Neuenburger Kassationsgericht einen Traktorführer wegen fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs und Verletzung von Art. 66 Vollziehungsverordnung (VV) zum Motorfahrzeuggesetz (MFG) zu einer Busse verurteilt. Der Gebüsst E. war am 7. September 1957, gegen 20 Uhr 15, auf der Kantonsstrasse in Les Verrières mit der Heimfuhr von Emd beschäftigt gewesen. Dazu hatte er einen landwirtschaftlichen Traktor (Zweiräder) als Zugwagen und einen vierräderigen Anhänger benutzt. Während E. auf dem Steuersitz den Trak-

Nachts auf der Strasse schützt **Scotchlite** Ihr Leben und Eigentum

SCOTCHLITE-Reflexmaterial ermöglicht die
ideale Markierung landwirtschaftlicher
Fahrzeuge:
Weitwinkel-Rückstrahler von
maximaler Wirkung und Haltbarkeit

Generalvertretung: Labitzke Handels AG · Zürich 48

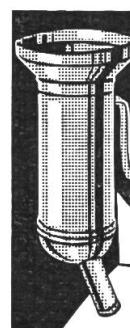
Ersatzteile für alle Ford- und Fordson-Tractoren

ab unserem compl. Lager
Grosses Lager an Occasionsteilen für
Fordson und Fordson Major - Petrol-
Traktoren

Austausch-Motoren — Magnete —
Dynamics — Anlasser — Einspritz-
pumpen.

PROTRACTOR A.G.

Offiz. Ford-Tractor Vertretung
Solothurn-Selzach Telefon 065 / 6 81 45



Sieh Dich vor,
schützt den Motor!
Spezial-Rohöl-Filtrier-Trichter
DRGM
NR. 1602004

100 000fach bewährt
Hervorragende Referenzen!
Verlangen Sie Prospekt!

Keine Pannen und Düsenreparaturen mehr durch Staub, Wasser oder Schwefel bei Dieselmotoren.
Fr. 28.— franko per Nachnahme, mit Rückgaberecht inner 5 Tagen.

E. Griesser, Traktoren, Andelfingen 1 ZH, Tel. 052 / 411 22

Interessanter Rabatt für Wiederverkäufer
Zapfwellen-Kompressoren zum pumpen, petrolen, farbspritzen. Prospekt
Fusspumpen mit 5 m Schlauch u. Manometer, Fr. 42.-. Prospekt!

tor führte, sass sein Vater zwischen Zugwagen und Anhänger. Die durch Art. 66 VV vorgeschriebene Warnungstafel fehlte. Die Scheinwerfer waren der angebrochenen Dunkelheit wegen eingeschaltet. Der Anhänger war weder mit Licht noch roter Reflexlinse versehen. So fuhr der Traktor mit etwa 20 km/Std. vom Felde auf der mittelmässig von Strassenlampen erhöllten Strasse dahin.

Als sich der Traktorführer E. anschickte im herabgesetzten Zehnkilometertempo nach links in den zur Scheune führenden Weg einzufahren, schaute er nach vorn und nach hinten, und nahm, da er keine Fahrzeuge wahrnahm, die etwa 8–10 Sekunden in Anspruch nehmende Abschwenkung in einem fast 90gradigen Kreisbogen vor. In diesem Moment kam von Fleurer her ein Motorradfahrer, der eine Soziusfahrerin mitführte im 70 km/Std.-Tempo, sah die Scheinwerfer des Traktors und denselben nach links abbiegen und glaubte, hinter ihm durchzukommen. Er hatte indessen die Rechnung ohne den Anhänger gemacht, den er, da unbeleuchtet, nicht sehen konnte, und wurde samt der Mitfahrerin schwer verletzt.

Gegen die Verurteilung legte der Traktorführer E. beim Bundesgericht Nichtigkeitsbeschwerde ein, die vom Eidgenössischen Kassationshof abgewiesen wurde. E. hatte Freispruch beantragt. Laut Art. 38, Abs. 4 VV müs-



**Der VOLG und seine
landwirtschaftlichen
Genossenschaften sind
Vertragslieferant der
Sektion Aargau, Zürich,
Thurgau u. Schaffhausen
des Schweiz. Traktor-
verbandes.**

sen landwirtschaftliche Anhänger vom Beginn der Dämmerung an vorn links mit einem weissen Licht versehen sein. Der in Frage stehende Anhängewagen fällt unter diese Kategorie. Doch will der Beschwerdeführer behaupten, weil das Fahrzeug vom Felde gekommen sei, habe man es nicht beleuchten müssen. Darin hat er Unrecht, denn Art. 33, Abs. 1 MFG gilt nur für Fahrzeuge mit Tierbespannung. Die beiden vom Gebüssten angerufenen Bundesgerichtsurteile Bd. 72 II S. 211 und 82 IV S. 31 (Zugwagen und Anhängewagen) betrafen Fahrzeuge, die auf der öffentlichen Strasse stationiert waren, ohne Tierbespannung und ohne Traktor. Sie können aber nicht auf Fahrzeuge angewendet werden, die sich in Fahrt befinden.

Die Beleuchtung hinsichtlich eines von einem Traktor gezogenen landwirtschaftlichen Anhängewagens fällt ausschliesslich unter Art. 38, Abs. 4 VV, einer Bestimmung, die keinen Unterschied darin macht, ob das Fahrzeug vom Felde kommt oder nicht. Ist es bespannt, so kommt Art. 33 MFG zur Anwendung. Der Emdwagen, den E. durch das Dorf steuerte, war für Bespannung bestimmt, was indessen keine Rolle spielt, da er von einem Traktor gezogen wurde, festgestelltermassen nicht mit Beleuchtung versehen war. Damit wurde Art. 38 VV verletzt. Derweise bildete das Fahrzeug einen Lastzug (Art. 63, Abs. 3 VV), war aber auch ohne Warnungsschild.

Das bewährte **Firestone**
SUPER ALL TRACTION Profil
der Garant für erhöhte Zugkraft,
Langlebigkeit
und erschütterungsfreies Fahren

jetzt auch erhältlich für

**Jeep und
Landrover**



neu

Ein Qualitäts-
produkt der

Firestone

Dieses hätte bei einem zur Nachtzeit verwendeten Traktor mit Emdwagenanhänger aber gemäss Art. 66 VV beleuchtet vorhanden sein müssen. Daraum wurde auch diese Vorschrift missachtet, und die Bestrafung gemäss Art. 237 Strafgesetzbuch war angezeigt, weil die Missachtung von Art. 66 VV stets ein Verschulden bedeutet. Die Anwendung von Art. 58 MFG war deshalb ebenfalls gerechtfertigt. esk.

Nachwort der Redaktion. Obwohl es sich um ein Urteil des Eidgenössischen Kassationshofes handelt, erlauben wir uns folgende Bemerkung:

Der Hinweis auf den fehlenden Anhänger-Warnungsschild scheint uns allzusehr an den Haaren herbeigezogen. Bekanntlich ist die Wichtigkeit des Anhänger-Warnungsschildes nicht nur an Zweiachstraktoren, sondern vielmehr noch an Einachstraktoren fraglich. Die Zugmaschine ist in beiden Fällen kleiner als der Anhänger, so dass letzterer immer gesehen werden kann. Das hat auch das Eidg. Justiz- und Polizei-Departement veranlasst, seinerzeit Kantone, die das Gesuch stellten, zu ermächtigen, das Anbringen des Anhänger-Warnungsschildes an landwirtschaftlichen Traktoren nicht mehr vorzuschreiben. Leider hat dies u. a. auch der Kanton Neuenburg seinerzeit versäumt. Trotzdem hätte der Eidgenössische Kassationshof dem Umstand der, wenn auch nicht lückenlosen, Befreiung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wenigstens mildernd Rechnung tragen dürfen. Nebst diesem Hinweis erinnern wir unsere Leser jetzt zur Herbstzeit erneut daran, wie wichtig es ist, dass die Fahrzeuge (motor- und tierbespannte) genügend beleuchtet werden. Nach den immer noch geltenden Vorschriften des alten Gesetzes sind die landwirtschaftlichen Anhänger vorne links mit einem weissen Licht zu versehen. Hinten genügen Rückstrahler, ein rotes Licht hinten links dürfte besonders bei Nebel die Sicherheit jedoch wesentlich erhöhen.

... und
vieles
andere
Qualitäts-Zubehör

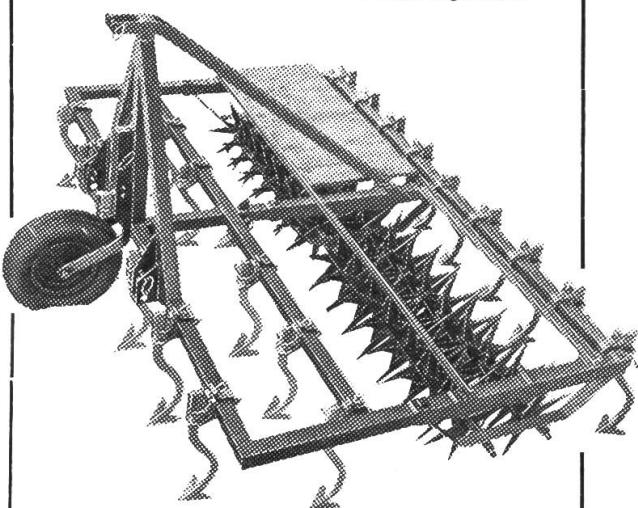
Unser Angebot —
ein Geschäft auch für Sie!

JOKON
Fabrik für Autozubehör

JOHANN & KONEN • Beuel - Bonn 2

Traktoregge ZAUGG

Patent angemeldet



leistet vorzügliche Arbeit, auch in schwierigen Bodenverhältnissen.
3 Größen und in verschiedenen Ausführungen. — Verlangen Sie Prospekt oder Vorführung

Gebr. Zaugg, Eggiwil

Pflugbau - Landmaschinen

Tel. 035 / 6 11 47